

366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 05 14

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974 und 393/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1986 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten (Tilgungsraten) zulässig.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzahlung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß mindestens acht Jahre vor dem Zeitpunkt des Einbringens des Begehrens (§ 7) erteilt worden sein.“

3. § 6 hat einschließlich seiner Überschrift zu lauten:

„Tilgung

§ 6. (1) Die Rückzahlung des Darlehens oder der Darlehensrestschuld kann durch einmalige gänzliche Tilgung oder durch Tilgung in höchstens drei gleichbleibenden Teilbeträgen erfolgen.

(2) Die Tilgung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1985 zulässig.

(3) Bei der Berechnung der Darlehensrestschuld ist von dem der Einbringung des Begehrens (§ 7) nachfolgenden Fälligkeitstermin der Halbjahresannuität (Teilbetrag der Tilgungsrate) auszugehen.

(4) Die Annuitäten (Tilgungsraten) sind weiterhin entsprechend dem Darlehensvertrag zu leisten. Die Annuitäten (Tilgungsraten), die nach der Einbringung des Begehrens geleistet werden, sind auf den einmaligen Tilgungsbetrag oder auf den letzten Teilbetrag anzurechnen.“

4. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1985 bei den angeführten Stellen einzubringen.“

5. Im § 9 Abs. 2 ist nach dem Wort „Annuitätenleistungen“ der Klammerausdruck „(Tilgungsraten)“ einzufügen.

6. Im § 12 Abs. 3 sind die Worte „die Mietzinsbildung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940, RGBl. I S. 438,“ durch die Worte „die Berechnung des Entgelts nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979,“ zu ersetzen.

Artikel II

§ 5 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 2 tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974 und BGBl. Nr. 393/1977 eröffnet den Darlehensschuldern die Möglichkeit, ihre Darlehensschuld nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, und dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, bzw. Darlehen nach dem Bundesgesetz vom 21. April 1921 betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252, und dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, vorzeitig zu tilgen.

Infolge der steten Inanspruchnahme der Begünstigung nach diesem Bundesgesetz, die einen nicht unbeträchtlichen Anteil am Aufkommen der Wohnbauförderungsmittel sichert, erweist es sich als zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes um fünf Jahre, das ist bis 1985, zu verlängern.

Der Gesetzentwurf stützt sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG („Volkswohnungswesen“) und auf Art. 17 B-VG.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden Belastungen des Bundes, die eine budgetäre Abdeckung erfordern würden, nicht erwachsen. Eine Verwaltungsmehrarbeit des Bundes tritt durch das vorliegende Bundesgesetz nicht ein.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 3 und 4 (§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 3):

Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes bedingt.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung wird der derzeit geltende Stichtag 1. Jänner 1973, der mit Ablauf des Jahres 1980 acht Jahre zurückliegen wird, durch einen gleichbleibenden achtjährigen Zeitraum ersetzt. Nach der Stammfassung mußte das Schuldverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. September 1971) bereits bestehen, und gemäß der Novelle BGBl. Nr. 393/1977 mußte der Tag der Zusicherung etwa viereinhalb Jahre zurückliegen. Eine Mindestdauer des Schuldverhältnisses von acht Jahren erscheint angemessen, da diesfalls die geförderten Baulichkeiten in der Regel schon einige Jahre benützt werden.

Art. II stellt einen nahtlosen Übergang an die neue Rechtslage sicher.

Zu Art. I Z 3 (§ 6):

Die Neufassung des § 6 bringt keine materiellen Veränderungen, sondern dient der Klarstellung. Die Einfügung des Klammerausdruckes in Abs. 4 der Bestimmung nimmt Bezug auf die Darlehen aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, die unverzinslich sind. Die §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 2 waren in gleicher Weise anzupassen.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Ausmaß der Begünstigung

§ 2. (1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1981 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.

Voraussetzung für die Begünstigung

§ 5. (1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß vor dem 1. Jänner 1973 erfolgt sein.

Tilgung

§ 6. (1) Die Rückzahlung des Darlehens oder der Darlehensrestschuld kann durch einmalige gänzliche Tilgung oder durch Tilgung in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1980 zulässig.

(3) Bei der Berechnung der Darlehensrestschuld nach den Abs. 1 und 2 ist von dem der Einbringung des Begehrens (§ 7) nachfolgenden Fälligkeitstermin der Halbjahresannuität auszugehen.

(4) Die Annuitäten sind weiterhin entsprechend dem Darlehensvertrag zu leisten. Die Annuitäten, die nach der Einbringung des Begehrens geleistet werden, sind auf den einmaligen Tilgungsbetrag (Abs. 1) oder auf den letzten geleisteten Teilbetrag (Abs. 2) anzurechnen.

Begehren

§ 7. (3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1980 bei den angeführten Stellen einzubringen.

Verlust der Begünstigung

§ 9. (2) Beträge, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes tatsächlich geleistet wurden, jedoch nicht zu einer Tilgung des Darlehens geführt haben, sind für die Annuitätenleistungen des Darlehensschuldners anzurechnen. Eine Rückerstattung ist nicht zulässig.

Aufhebung der Beschränkungen

§ 12. (3) Im Falle der Weitervermietung einer Wohnung nach gänzlicher Tilgung des Darlehens auf Grund einer vorzeitigen begünstigten Rück-

Neuer Text:

Ausmaß der Begünstigung

§ 2. (1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1986 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten (Tilgungsraten) zulässig.

Voraussetzung für Begünstigung

§ 5. (1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß mindestens acht Jahre vor dem Zeitpunkt des Einbringens des Begehrens (§ 7) erteilt worden sein.

Tilgung

§ 6. (1) Die Rückzahlung des Darlehens oder der Darlehensrestschuld kann durch einmalige gänzliche Tilgung oder durch Tilgung in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen erfolgen.

(2) Die Tilgung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1985 zulässig.

(3) Bei der Berechnung der Darlehensrestschuld ist von dem der Einbringung des Begehrens (§ 7) nachfolgenden Fälligkeitstermin der Halbjahresannuität (Teilbetrag der Tilgungsrate) auszugehen.

(4) Die Annuitäten (Tilgungsraten) sind weiterhin entsprechend dem Darlehensvertrag zu leisten. Die Annuitäten (Tilgungsraten), die nach der Einbringung des Begehrens geleistet werden, sind auf den einmaligen Tilgungsbetrag oder auf den letzten Teilbetrag anzurechnen.

Begehren

§ 7. (3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1985 bei den angeführten Stellen einzubringen.

Verlust der Begünstigung

§ 9. (2)

. Annuitätenleistungen (Tilgungsraten) des Darlehensschuldners anzurechnen.

Aufhebung der Beschränkungen

§ 12. (3)

Geltender Text:

zahlung finden die Bestimmungen der §§ 16 und 16 a des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Art. II Z 1 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967, Anwendung. Die Bestimmungen über die Mietzinsbildung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz vom 29. Februar 1940, RGBl. I S. 438, werden hiedurch nicht berührt.

Neuer Text:

..... Die Bestimmungen über die **Berechnung des Entgelts nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, BGBl. Nr. 139/1979**, werden hiedurch nicht berührt.

Artikel II

§ 5 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 2 tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.